

## Allgemeine Kryptoverwahrbedingungen für Privatkunden

Stand: März 2023

Diese Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen („**AKB**“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CONCEDUS Digital Assets GmbH („**AGB**“) bei der Erbringung von Kryptoverwahrung an Privatkunden.

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen verwendet werden, haben die in den AGB zugewiesene Bedeutung. Bei Zweifeln und Widersprüchen gehen diese Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen den AGB vor.

### 1. Inhalt der Dienstleistung

- 1.1 CONCEDUS Digital Assets bietet im Rahmen dieser AKB den Privatkunden die Kryptoverwahrung, jedoch keine weiteren Finanzdienstleistungen an. Die Dienstleistung der Kryptoverwahrung stellt kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft (insbesondere kein Depotgeschäft i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KWG, sondern eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG) dar und bezieht sich daher nur auf solche Kryptowerte im Sinne von § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10 KWG, die keine Wertpapiere im depotrechtlichen Sinne sind (nachfolgend für diese AKB als „**Kryptowert**“ bezeichnet). Die Verwahrung der Kryptowerte erfolgt über die Speicherung kryptografischer privater Schlüssel (private key), die für die Verwahrung und Übertragung der Kryptowerte der Privatkunden erforderlich sind (das „**Wallet**“).
- 1.2 Sollte sich herausstellen, dass ein verwahrtes Finanzinstrument kein Kryptowert, sondern ein Wertpapier im depotrechtlichen Sinne ist, so beauftragt und bevollmächtigt der Privatkunde CONCEDUS Digital Assets damit, auf Kosten von CONCEDUS Digital Assets einen anderen Verwahrer mit der Verwahrung zu beauftragen. Der Privatkunde und CONCEDUS Digital Assets sind sich bewusst, dass die rechtliche Entwicklung im Fluss ist und Anpassungen unterliegt. Der Privatkunde und CONCEDUS Digital Assets sind sich dementsprechend bewusst, dass durch zukünftige rechtliche Entwicklungen CONCEDUS Digital Assets gezwungen sein kann, das Geschäftsmodell der CONCEDUS Digital Assets, insbesondere die hier vorliegenden AKB, an eine sich ändernde rechtliche Entwicklung anzupassen.
- 1.3 Innerhalb des Geltungsbereichs dieser AKB tritt CONCEDUS Digital Assets als Anbieter einer Wallet für Kryptowerte gegenüber den Privatkunden auf. CONCEDUS Digital Assets handelt unter diesen AKB gegenüber den Privatkunden weder als Handelsplatz, Anlagevermittler, Anlageberater, Abschlussvermittler oder Kommissionär noch als Emittent von Kryptowerten.
- 1.4 CONCEDUS Digital Assets bietet den Privatkunden über das Nutzerkonto einen Überblick über die für sie verwahrten Kryptowerte. Für den technischen Zugriff auf die Wallet per browserbasierte und/oder App-basierte Nutzeroberfläche (die „**Plattform**“) schließt der Privatkunde gesonderte Nutzungsbedingungen mit der Kooperationspartnerin. Die Verantwortung für den Betrieb der Plattform sowie aller darin enthaltenen Inhalte liegt ausschließlich und allein bei der Kooperationspartnerin als Plattformanbieter.

- 1.5 Der Privatkunde kann Transaktionen von Kryptowerten initiieren, indem er ein Genehmigungsverfahren mit starker Kundenauthentifizierung nutzt. Hierfür vereinbaren sie mit CONCEDUS Digital Assets ein Genehmigungsverfahren.

## **2. Registrierung/Onboarding**

- 2.1 CONCEDUS Digital Assets bietet die Kryptoverwahrung unter diesen AKB nur Privatkunden an, die die AGB akzeptiert haben. Hierfür kann der Privatkunde eine Wallet entweder gleichzeitig mit der Eröffnung des Nutzerkontos und der Akzeptierung der AGB oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen. Die Eröffnung der Wallet findet im Rahmen des Vertragsschlusses zur Kryptoverwahrung statt. Die Führung einer Wallet ohne Nutzerkonto sowie ohne Akzeptierung der AGB ist nicht möglich.
- 2.2 Der Privatkunde sichert zu, dass er bei der Eröffnung einer Wallet und der Sicherung der Kryptowerte nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

## **3. Technische Voraussetzungen**

- 3.1 Der Zugriff auf das Wallet ist nur über die Plattform möglich. Der Privatkunde benötigt daher einen Computer oder ein mobiles Endgerät mit einer Internetverbindung, über die die Plattform verfügbar ist. Andere Zugriffsmethoden als die Plattform werden nicht unterstützt.
- 3.2 Die gesamte Kommunikation zwischen CONCEDUS Digital Assets und den Privatkunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Kryptoverwahrung über die Plattform erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über die jeweilige Anwendung oder per E-Mail, sofern in diesen AKB oder den AGB oder dem Plattformnutzungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen werden den Privatkunden auf Nachfrage in Papierform zugesandt.
- 3.3 Es liegt nicht in der Verantwortung von CONCEDUS Digital Assets soweit modifizierte Daten der Anzeige auf der Plattform verbreitet werden.
- 3.4 CONCEDUS Digital Assets hat keinen Einfluss auf die Funktionalität und Konfiguration der Geräte der Privatkunden oder auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit ihrer Internetverbindung. Ebenso hat die CONCEDUS Digital Assets auch keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit der Plattform; dies liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Kooperationspartnerin und wird unter dem Plattformnutzungsvertrag geregelt.

## **4. Leistungsangebot der Kryptoverwahrung**

- 4.1 CONCEDUS Digital Assets verwahrt für den Privatkunden kryptografische private Schlüssel (private keys), die für die Verwahrung und Übertragung der Kryptowerte der Privatkunden erforderlich sind. Aus Sicherheitsgründen werden die kryptografischen privaten Schlüssel stets an verschiedenen Stellen (sog. Signing-Instanzen) erstellt und voneinander isoliert gespeichert. Um eine Transaktion zu autorisieren sind je nach Kontext mehrere Schlüssel notwendig. Durch die Isolation der Schlüssel und den Multisign-Ansatz wird die Gefahr von Missbrauch durch einzelne Schlüsselhalter reduziert. Die Kompromittierung eines einzelnen Schlüssels ist damit folgenlos. So verwahrt CONCEDUS Digital Assets Kryptowerte für den Privatkunden.
- 4.2 CONCEDUS Digital Assets führt zur Verwahrung der Kryptowerte Wallets in der die Kryptowerte zentralisiert gemeinsam mit den Kryptowerten anderer Privatkunden verwahrt werden („Sammelwallets“). Die privaten Schlüssel (private keys) und

öffentlichen Schlüssel (public keys) kennt allein CONCEDUS Digital Assets. Jeder Privatkunde kann jedoch in seinem individuellen Kundenbereich auf dem Nutzerkonto die Menge der für ihn von CONCEDUS Digital Assets verwahrten Kryptowerte einsehen.

- 4.3 Sofern Einzelverwahrung vereinbart wird, wird die Wallet als eine segregierte warm oder cold Wallet geführt, der die Kryptowerte des Privatkunden separat zugeordnet werden. Die Privatkunden erhalten zum Zugriff hierauf eine individuelle und separate Adresse (public key) für die jeweilige Wallet.
- 4.4 Der Privatkunde kann nur solche Kryptowerte im Wallet verwahren, deren Verwahrung ausdrücklich durch CONCEDUS Digital Assets unterstützt wird. CONCEDUS Digital Assets informiert den Privatkunden über die jeweils zugelassenen Kryptowerte. CONCEDUS Digital Assets behält sich das Recht vor, weitere Blockchain-Protokolle und Token-Standards zu unterstützen. Die Vereinbarung zwischen CONCEDUS Digital Assets und dem Privatkunden wird so getroffen, dass CONCEDUS Digital Assets einzelne Kryptowerte von der Liste der zugelassenen Kryptowerte durch Teilkündigung mit einer Zweimonatsfrist entfernen kann.
- 4.5 CONCEDUS Digital Assets führt für die (und im Namen der) Privatkunden verschiedene Arten von „**Transaktionen**“ aus, soweit CONCEDUS Digital Assets hierzu durch den Privatkunden beauftragt wurde:
  - 4.5.1 Aufnahme von Kryptowerten („**Einbuchung**“).
  - 4.5.2 Übertragungen von Kryptowerten der Privatkunden an andere Walletadressen („**Übertragung**“).
  - 4.5.3 Koordinierung der Ertragszahlungen („**Verwaltung**“).
- 4.6 Soweit das vom Anleger bezeichnete Wallet für eine Übertragung nicht bei der CONCEDUS Digital Assets geführt wird, muss das Wallet vor der Übertragung durch CONCEDUS Digital Assets freigegeben worden sein. CONCEDUS Digital Assets gibt auf Anfrage des Anlegers jeweils ein externes Wallet je Anleger frei, nachdem CONCEDUS Digital Assets dieses Wallet überprüft hat. Es steht CONCEDUS Digital Assets frei, ein Wallet zur Freigabe abzulehnen (etwa auf Grund von geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten).
- 4.7 Der Privatkunde kann in seinem Wallet Transaktionen von Kryptowerten beauftragen. Hierfür muss der Privatkunde CONCEDUS Digital Assets die jeweils erforderlichen Informationen zukommen lassen, die technisch, rechtlich oder anderweitig für die Übertragung notwendig sind. Die jeweilige Transaktion muss durch das vereinbarte Genehmigungsverfahren autorisiert werden. Im Falle von Übertragungen muss das Wallet über entsprechende Kryptowerte verfügen (keine Leerverkäufe). CONCEDUS Digital Assets wird die Transaktionsaufträge in angemessener Zeit ausführen. Der tatsächliche Zeitpunkt für die Verarbeitung und Übermittlung einer Transaktion auf Blockchain-Ebene hängt vom Blockchain-Netzwerk ab und liegt außerhalb der Kontrolle von CONCEDUS Digital Assets. Der Privatkunde kann in seinem Wallet über die Plattform die Salden der ein- und ausgehenden Transaktionen und den Transaktionsstatus einsehen.
- 4.8 CONCEDUS Digital Assets führt keine Cross-Chain-Transaktionen durch und unterstützt diese auch nicht, obwohl sie technologische Ähnlichkeiten jeglicher Art aufweisen können. Cross-Chain-Transaktionen sind solche, bei denen ein Kryptowert auf die Adresse eines anderen Coins in einem anderen Netzwerk eingezahlt wird. Im Falle des Fehlschlags einer Transaktion aufgrund Veranlassung einer nicht

unterstützten Cross-Chain-Transaktion wird CONCEDUS Digital Assets sich zwar bemühen, die fehlgeschlagene Cross-Chain-Transaktion wiederherzustellen, gibt aber keine Garantie für die erfolgreiche Wiederherstellung oder damit verbundene Bedingungen.

- 4.9 Transferierte Kryptowerte können nicht storniert, abgebrochen oder auf Verlangen einseitig zurückgebucht werden.
- 4.10 Transaktionen, die aufgrund von technischen Problemen, extremen Netzwerkbedingungen oder anderen Ursachen auf der Seite eines Drittanbieters (insbesondere auch der Kooperationspartnerin) fehlgeschlagen sind, werden aus technischen und Sicherheitsgründen nicht automatisch zurückgebucht.
- 4.11 CONCEDUS Digital Assets sorgt dafür, dass Zins-, Gewinnanteil- und Ertragszahlungen, Airdrops sowie Rückzahlungen von rückzahlbaren Kryptowerten bei deren Fälligkeit an den Privatkunden erfolgt. CONCEDUS Digital Assets überwacht den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen der Emittenten.

## **5. Treuhand-Kryptoverwahrung; Trennung von Kryptowerten**

- 5.1 CONCEDUS Digital Assets verwahrt die Kryptowerte der Privatkunden als Treuhänder im Auftrag und für Rechnung der Privatkunden. CONCEDUS Digital Assets erkennt hiermit an und stimmt zu, dass CONCEDUS Digital Assets kein Recht, Interesse oder Eigentum an den für den Privatkunden verwahrten Kryptowerten hat.
- 5.2 Treugüter des Verwahauftrags sind die Kryptowerte, soweit CONCEDUS Digital Assets diese unmittelbar auf eigenen Blockchain-Adressen hält, und, soweit CONCEDUS Digital Assets die Kryptowerte über einen Dritten hält, die Übertragungsansprüche gegen diesen Dritten. CONCEDUS Digital Assets darf über die Treugüter zwar im eigenen Namen, aber nur für Rechnung des Privatkunden verfügen.
- 5.3 CONCEDUS Digital Assets verwahrt seine eigenen Kryptowerte jederzeit getrennt von den Kryptowerten der Privatkunden. CONCEDUS Digital Assets stellt durch Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung sicher, dass die für Privatkunden gehaltenen Kryptowerte jederzeit jedem einzelnen Privatkunden als Inhaber der Wallet zugeordnet werden. Die Verwahrung der Kryptowerte von Privatkunden erfolgt grundsätzlich als Sammelverwahrung; dies bedeutet, dass CONCEDUS Digital Assets die Kryptowerte von Privatkunden nicht jeweils getrennt voneinander verwahrt (vgl. Ziff. 4).
- 5.4 Nach der aktuellen Gesetzeslage bestehen an den kryptografischen privaten Schlüssel, die CONCEDUS Digital Assets erzeugt und speichert, keine Eigentumsrechte. CONCEDUS Digital Assets will den Privatkunden als Inhaber des Wallets jedoch so stellen, als ob diese Eigentümer der Kryptowerte, die seinem Wallet zugeordnet sind, wäre.
- 5.5 Die Eigenschaften von Kryptowerten können sich insbesondere aufgrund von Änderungen der jeweils zugrundeliegenden Software verändern, etwa im Rahmen einer Abspaltung (auch: Fork). Eine Abspaltung beschreibt insbesondere ein Upgrade der zugrundeliegenden Software oder das Entstehen einer neuen Blockchain und digitalen Währung basierend auf der entsprechenden bestehenden Blockchain. Es kann sein, dass CONCEDUS Digital Assets die Verwahrung von Kryptowerten einschränkt oder ganz einstellt oder die Verwahrung einer etwa aufgrund einer Abspaltung neu entstehenden digitalen Währung nicht anbietet. Soweit CONCEDUS Digital Assets keine Verwahrung (mehr) anbietet, transferiert CONCEDUS Digital

Assets dem Privatkunden diese Kryptowährungen an dessen eigene Blockchain-Adresse, sofern er dies wünscht. Aufgrund notwendiger technischer Anpassungsmaßnahmen kann der Zugriff auf die von der Fork betroffenen Kryptowerten möglicherweise vorübergehend eingeschränkt sein oder sich ein Transfer zeitlich verzögern.

## **6. Technische und organisatorische Maßnahmen**

- 6.1 CONCEDUS Digital Assets gestaltet im Rahmen seiner Verantwortung seine interne Organisation so, dass sie den technischen, regulatorischen und organisatorischen Anforderungen zum Schutz von verwahrten Kryptowerten entspricht.
- 6.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt.
- 6.3 CONCEDUS Digital Assets ist berechtigt, seine technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, insbesondere wenn neue technische Sicherheitsmaßnahmen durch Marktstandards gefordert oder von den Aufsichtsbehörden oder gleichwertigen Stellen empfohlen werden, sofern hierdurch das vertraglich vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Schutzniveau nicht unterschritten wird. CONCEDUS Digital Assets dokumentiert wesentliche Änderungen und wird den Privatkunden über solche Änderungen unverzüglich informieren.
- 6.4 Zur technischen Abwicklung der Verwahrung von Kryptowerten wird CONCEDUS Digital Assets nach freiem Ermessen auch auf Drittanbieter zurückgreifen. Der Privatkunde erteilt seine Zustimmung, dass in der Zusammenarbeit der CONCEDUS Digital Assets mit Drittanbietern notwendige Daten übermittelt werden.

## **7. Risikohinweise; Blockchain Protokolle**

- 7.1 CONCEDUS Digital Assets stellt eine Liste mit unterstützten Blockchain-Protokollen auf Anfrage zur Verfügung. CONCEDUS Digital Assets gehören diese Blockchain-Protokolle nicht. CONCEDUS Digital Assets kontrolliert nicht die Software-Protokolle, die einer Blockchain oder Smart Contracts zugrunde liegen und die Funktionen von Kryptowerten bestimmen. CONCEDUS Digital Assets ist nicht für den Betrieb der zugrunde liegenden Protokolle – einschließlich solcher Protokolle in Form von Smart Contracts – von Kryptowerten verantwortlich und übernimmt keine Garantie für deren Funktionalität, Verfügbarkeit oder Sicherheit. CONCEDUS Digital Assets ist nicht für Funktionen oder Handlungen verantwortlich, die ein Emittent von Kryptowerten durchführen kann, wie z.B. – aber nicht hierauf beschränkt – das Burning oder Minting von Token.
- 7.2 Der Privatkunde erkennt an, dass Kryptowerte und ihre Blockchain-Protokolle verschiedene Risiken bergen. Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Kryptowerte entstehen, indem der Emittent eine Anzahl an Kryptowerten auf der jeweiligen Blockchain generiert. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, aus denen sich zukünftig unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Handelbarkeit der Kryptowerte stören oder unmöglich machen. Der Privatkunde nimmt zur Kenntnis, dass Übertragungen von Kryptowerten aufgrund von Marktbedingungen, wie z.B. Hard oder Soft Forks oder fehlender Liquidität und/oder technischer Probleme mit Internetanbietern, möglicherweise nicht ausgeführt werden können. Eine Transaktion kann, nachdem sie beauftragt wurde, für einen ungewissen Zeitraum

unbestätigt bleiben und möglicherweise nie abgeschlossen werden, wenn sie je nach Zustand und Kapazität des Blockchain-Netzwerks ausstehend bleibt. Die Bereitstellung eines funktionsfähigen Blockchain-Netzwerks ist deshalb keine Leistungspflicht der CONCEDUS Digital Assets.

- 7.3 Der Marktwert eines Kryptowerts kann schnell steigen oder sinken und kann daher innerhalb kurzer Zeit extremen Schwankungen unterliegen. Der Handel mit Kryptowerten birgt das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags. Der Privatkunde erkennt an, dass er die Risiken tragen, die sich aus den Kryptowerten ergeben, die er durch CONCEDUS Digital Assets verwahren lassen (einschließlich, aber nicht hierauf beschränkt, das Marktrisiko, das Verlustrisiko und andere Risiken, die sich im Zusammenhang mit Kryptowerten ergeben).
- 7.4 CONCEDUS Digital Assets ist nicht für die Richtigkeit oder Aktualität der Einträge auf der jeweiligen Blockchain verantwortlich, da diese außerhalb der Kontrolle von CONCEDUS Digital Assets liegen.

## **8. Walletauszüge und Buchungsbestätigungen**

- 8.1 Der Privatkunden erhält über jede ausgeführte Transaktion eine Abrechnung von CONCEDUS Digital Assets (Buchungsbestätigung). Die Buchungsbestätigung kann in Textform (etwa als PDF) erfolgen.
- 8.2 Der jeweilige Bestand der Kryptowerte wird dem Privatkunden mitgeteilt. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Privatkunde am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Kontoauszug über seine im Wallet verbuchten Kryptowerte (Walletauszug). Der Walletauszug kann in Textform (etwa als PDF) erfolgen.
- 8.3 Falls Walletauszüge dem Privatkunden nicht zugehen, muss er CONCEDUS unverzüglich benachrichtigen.

## **9. Entgelte und Aufwendungsersatz**

- 9.1 Die Kooperationspartnerin kann Entgelte für die Nutzung der Plattform erheben. Diese Entgelte beruhen allein auf dem Plattformnutzungsvertrag und bestehen nicht im Verhältnis zwischen dem Privatkunden und CONCEDUS Digital Assets.
- 9.2 Neben den Entgelten trägt der Privatkunden die Kosten der durch ihn beauftragten Transaktionen. Die anfallenden Kosten der einzelnen Transaktion stellt CONCEDUS Digital Asset dem Privatkunden zur Verfügung.
- 9.3 Etwaige Gebühren, die durch die Blockchain anfallen, werden durch den Privatkunden (und nicht von der CONCEDUS Digital Assets) getragen und, soweit diese durch die Blockchain bei CONCEDUS Digital Assets anfallen, werden durch CONCEDUS Digital Assets dem Anleger separat in Rechnung gestellt. Der Privatkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er über ausreichend Kryptowerte verfügt, um die entsprechende Transaktion zu bezahlen.

## **10. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der CONCEDUS Digital Assets**

- 10.1 Der Privatkunde und CONCEDUS Digital Assets sind sich darüber einig, dass die CONCEDUS Digital Assets ein Pfandrecht an den Kryptowerten (d.h. insbesondere an den kryptographischen privaten Schlüsseln und Gegenständen) erwirbt, welche sie verwahrt oder noch verwahren wird. CONCEDUS Digital Assets erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Privatkunden gegen die CONCEDUS Digital Assets

aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Guthaben in der Wallet).

- 10.2 Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die CONCEDUS Digital Assets aus der Geschäftsverbindung gegen den Privatkunden zustehen.

## **11. Rückbuchungen und Korrekturbuchungen**

- 11.1 Fehlerhafte Buchungen auf ein Wallet (z.B. aufgrund einer falschen Walletadresse) können von CONCEDUS Digital Assets durch eine Belastungsbuchung insoweit rückgängig gemacht werden, als das CONCEDUS Digital Assets einen Rückübertragungsanspruch gegen den Privatkunden hat (Umkehrbuchung); in diesem Fall kann der Privatkunde der Belastungsbuchung nicht mit der Begründung widersprechen, dass bereits eine Verfügung über die entsprechenden Kryptowerte erfolgt ist.

- 11.2 Stellt CONCEDUS Digital Assets eine fehlerhafte Gutschrift fest und hat CONCEDUS Digital Assets einen Rückübertragungsanspruch gegen den Privatkunden, belastet CONCEDUS Digital Assets das Wallet des Privatkunden mit der entsprechenden Anzahl an Kryptowerten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Privatkunde Einwände gegen die Berichtigungsbuchung, schreibt CONCEDUS Digital Assets dem Wallet des Privatkunden die streitigen Kryptowerte wieder gut und macht den Rückübertragungsanspruch separat geltend.

## **12. Kündigungsrechte des Privatkunden**

- 12.1 Sofern CONCEDUS Digital Assets und der Privatkunde nicht eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart haben, kann der Privatkunde die Geschäftsbeziehung jederzeit mit einer Frist von einem Monat beenden. Die Kündigung kann über die Schaltfläche „jetzt kündigen“ im Nutzerkonto erfolgen.

- 12.2 Haben CONCEDUS Digital Assets und der Privatkunde für eine bestimmte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann diese Geschäftsbeziehung nur dann fristlos gekündigt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Privatkunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange von CONCEDUS Digital Assets, unzumutbar macht, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

- 12.3 Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## **13. Kündigungsrechte der CONCEDUS Digital Assets**

- 13.1 CONCEDUS Digital Assets kann die Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Festlegung der Kündigungsfrist hat CONCEDUS Digital Assets die berechtigten Interessen des Privatkunden zu berücksichtigen. Die Mindestkündigungsfrist für eine Wallet für Kryptowerte beträgt zwei Monate.

- 13.2 Eine fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung ist nur zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es CONCEDUS Digital Assets auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Privatkunden unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Privatkunde falsche Angaben zur Herkunft seiner Kryptowerte gemacht hat. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die

Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des BGB) entbehrlich.

#### **14. Abwicklung nach Beendigung**

- 14.1 Im Falle einer Kündigung der Geschäftsbeziehung oder einer sonstigen Beendigung ohne Kündigungsfrist räumt CONCEDUS Digital Assets dem Privatkunden eine angemessene Frist für die Abwicklung ein, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.
- 14.2 Im Falle einer Kündigung muss der Privatkunde CONCEDUS Digital Assets eine gültige externe Wallet-Adresse, die von CONCEDUS Digital Assets für Übertragungen freigegeben wurde, mitteilen, an die die Kryptowerte des Privatkunden übertragen werden können.
- 14.3 Bei Beendigung dieser Geschäftsbeziehung und nach Ablauf der gemäß Ziffer 14.1 gesetzten Frist wird CONCEDUS Digital Assets, unabhängig vom Rechtsgrund, alle Daten innerhalb ihrer Systeme löschen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die im Zusammenhang mit der Wallet auf einer Blockchain erstellten Daten können aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und ihres Charakters als fortlaufendes Register nicht gelöscht werden.

*Ende der Allgemeinen Kryptoverwahrbedingungen*